

Ausschlussliste des KfW-Konzerns

Version 3, veröffentlicht am 17. September 2026, [Ausschlussliste | KfW](#)

I. Geltungsbereich

Die Ausschlussliste des KfW-Konzerns gilt verbindlich für **alle neuen Finanzierungen des KfW-Konzerns unabhängig von der Finanzierungsform und der Finanzierungsquelle**.¹

Der KfW-Konzern schließt Finanzierungen in Zusammenhang mit den unter II. genannten Ausschlüssen umfassend aus. Hierunter zählen beispielsweise aber nicht abschließend Projekte, Verwendungszwecke, Aktivitäten, Produktion, Vertrieb, Handel, Erwerb, Anwendung sowie assoziierte (IT-)Infrastruktur.

Abweichungen können sich im Zuweisungsgeschäft nach §2(4) Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben, sowie bei anderen Finanzierungen im Auftrag des Bundes durch ausdrückliche Aufforderung des zuständigen Bundesministeriums eine Finanzierung zu tätigen, obwohl sie nicht im Einklang mit der Ausschlussliste steht.

II. Ausschlüsse

1. Themen, die unter **nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen** fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise, aber nicht abschließend:
 - i. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Minamata Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
 - ii. Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
 - iii. geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - iv. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention).
2. **Kontroverse Waffen** oder wichtige Komponenten hiervon (beispielsweise nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran) sowie Rüstungsfinanzierung in Zielländern außerhalb der EU Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs.²
3. **Zerstörung**³ oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von **besonders schützenswerten Gebieten**.
4. **Destruktive Fangmethoden** oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
5. **Ungebundener Asbest**. Dies betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 %.

¹ Die Ausschlussliste des KfW-Konzerns trat konzernweit zum 01.07.2019 in Kraft und wurde am 14.12.2023 um Ausschlüsse zu Öl und Gas erweitert.

² Es gibt Ausnahmen von dieser Länderkategorie für die Export(re)finanzierung und Avalierung.

³ „Zerstörung“ meint die (i) Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen größeren und lange anhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder (ii) die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

6. **Radioaktives Material⁴ und Atomkraftwerke.** Prospektion, Exploration und Förderung zur mehrheitlichen Gewinnung von radioaktivem Material, mehrheitlich für radioaktives Material genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur sowie Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern).
7. Prospektion, Exploration und Förderung von **Kohle**, Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle, mehrheitlich für Kohle genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur; mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.⁵
8. Prospektion, Exploration und Förderung von **Erdöl**, Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Öfterminals und Ölhäfen sowie Raffinerien.^{6, 7}
9. Prospektion, Exploration und Förderung von **Erdgas**, Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines, Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals sowie Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS).^{7, 8}

Herausgeber / Urheber
KfW-Konzern
Konzernsteuerung
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
www.kfw.de

⁴ Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.

⁵ Investitionen in Stromübertragungsnetze mit mehrheitlicher Kohlestromeinspeisung werden nur verfolgt, wenn i) die Investitionen gezielt dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Energiewende und damit indirekt der Minderung des Kohlestromanteils im betreffenden Netz dienen ODER ii) in Ländern und Regionen, die über eine ambitionierte nationale Klimaschutzpolitik bzw. -strategie (NDC) verfügen.

⁶ Der Ausschluss umfasst keine Raffinerien für biobasierte Produkte und Raffinerien für die mehrheitlich stoffliche Nutzung. Die Aufbereitung (Re-refining) und energetische Nutzung von Altöl bleiben weiterhin erlaubt.

⁷ Treibhausgas-minderungs- und Effizienzmaßnahmen sind grundsätzlich finanzierungsfähig, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Öl- und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden und nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10% führen. Ausgewählte Investitionen zur Verbesserung der Umwelt- und Klimawirkung werden vom Ausschluss der assoziierten Infrastruktur von Upstream Aktivitäten ausgenommen. Auch Finanzierungen zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung sind finanzierungsfähig.

⁸ Der Ausschluss des Neubaus von Erdgasnetzen und -pipelines umfasst nicht den Ersatz bestehender Erdgaspipelines, sowie Gaspipelines und -netze für Kochzwecke. Investitionen im Zusammenhang mit dem Netzausbau für Wasserstoff und erneuerbare Gase sind ebenfalls finanzierungsfähig.